

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 16

Artikel: Eidgenössische Lehrerseminarien : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit hinreichenden Räumlichkeiten, einen grossen Turnplatz und eine Turnhalle.

Bezüglich der Zeit wäre es wol in Erwägung von Ansichten und Anträgen, wie sie bei den betreffenden Verhandlungen der Bundesversammlung geäussert und gestellt wurden, sowie mit Rücksicht darauf, dass die Rekrutierung diessmal so viele Lehrer trifft, angezeigt, möglichst die Ferien namentlich in den Volksschulen in's Auge zu fassen; allein ein Blick in dieser Richtung auf das Schulwesen der Kantone entrollt eine solche Musterkarte von Verschiedenheiten, dass man absolut eine massgebende Norm in derselben nicht finden kann. Während die Einberufung der Lehrer in vielen Landesgegenden den ganzen Sommer über keine Störung für das Schulwesen brächte, müsste man anderwärts mit dem Aufgebot so weit in den Herbst hinausrücken, dass die der Rekrutenschule unabweislich zufallende Arbeit in Collision mit der Länge der Tage käme. Es ist nämlich nicht wol denkbar, dass in kurzen Tagen nach der Rückkunft von dem Terrain noch geturnt werden könnte. Wenn da noch etwas möglich ist, so dürfte man höchstens auf etwas Theorie denken, da die an Geistesarbeit gewöhnte Mannschaft sich hiefür jedenfalls besser eignete als gewöhnliche Rekruten. In Würdigung dieser Umstände wurde, wie schon bekannt, als Zeit für Abhaltung des Centralkurses festgesetzt die Periode von Anfang September bis Mitte Oktober. Diejenigen, die's trifft, werden sich mit diesem Beschlusse befreunden können; die kühleren Tage des Vorherbstes werden auch bei angestrenzter Arbeit manchen Schweisstropfen nicht zu Tage fördern, der unter der Wirkung der Juli- und Angustsonne unerbittlich nicht hervorgezaubert, wol aber hervorgequält würde.

Zur Unterstützung des Schulkommandanten und seines Instruktionspersonals schlug die Kommission vor, für jede Kompagnie einen tüchtigen Turnlehrer zu engagiren. Bei der Wahl dieser Turnlehrer sei insoweit auf die Nationalitäten Rücksicht zu nehmen, dass wenigstens ein Vertreter der französischen Schweiz dabei sei. Die Turnlehrer haben mit dem Cadre einzurücken, um schon mit diesem den Turnunterricht zu beginnen und dasselbe für die Instruktion auf diesem Gebiete zu befähigen.

So ist also vorläufig eine Neuerung zu „Faden geschlagen“, deren Tragweite noch nicht ermesen werden kann, und die daher auch noch sehr verschieden beurtheilt wird. Das ist sicher, dass mit der Betheiligung der Lehrerschaft an unserem Milizwesen derselben ein Gebiet der Volks- und Staatsaufgabe eröffnet wird, von dem sie bisher gewiss mit Unrecht ausgeschlossen war. Die Nachteile der zeitweiligen Absenzen einer Zahl von Lehrern werden von Vielen zu gross taxirt und können bei gutem Willen von Behörden und Kollegen auf ein kaum fühlbares Minimum reduziert werden. Meinen jungen Amtsbrüdern, deutsch und welsch und romanisch, die als die ersten unseres Standes in Luzern das Ehrenkleid des freien Bürgers tragen werden, entbiete ich ein herzliches: Glück auf!

**** Eidgenössische Lehrerseminarien.**

I.

Die Zeit ist nahe, wo an die eidgenössischen Rätthe die Aufgabe herantritt, den Artikel 27 der Bundesverfassung in Ausführung zu bringen. Er lautet: „Der Bund ist nicht nur befugt, neben der polytechnischen Schule eine Universität zu errichten, sondern er kann auch andere höhere Unterrichtsanstalten gründen oder unterstützen. — Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. — Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Gegen

Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.“ Gestützt auf L. I macht der bekannte Neuenburger Gelehrte und Staatsmann Aimé Humbert in einer jüngst erschienenen Broschüre, betitelt: Schweizerische Normalschule, den Vorschlag, ein eidgen. Seminar oder eigentlich 3 solcher, die mit einander in Verbindung stehen, zu gründen. Bei dem Ansehen, das der Verfasser in weitem Kreisen geniesst, wird das Schriftchen nicht verfehlen, Eindruck zu machen, namentlich in der Westschweiz, die ja trotz Annahme der Bundesverfassung immer noch auf die Phrase schwört: Lieber auf dem Wege der Belehrung und des moralischen Einflusses auf die Kantone einwirken, als durch gesetzlichen Zwang! Auch in deutsch-schweizerischen Kreisen hat der Vorschlag, der ohne Zweifel als Motion den eidgen. Rätthen vorgelegt werden wird, geblendet: die „N. Z. Z.“ hat ihn in extenso abgedruckt. Wir werden im Folgenden den Vorschlag Humbert's der Hauptsache nach reproduziren, und uns nachher erlauben, unsere eignen diessfallsigen Ansichten auszusprechen.

Humbert fragt sich, ob die Eidgenossenschaft wol darauf sich beschränken werde, das Recht der Oberaufsicht über die schweizer. Volksschule auszuüben, betreffend das Programm der Lehrfächer ein Minimum aufzustellen, und gegenüber den Kantonen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, Zwangsmassregeln anzuwenden. Er findet, das wäre eine undankbare und unpopuläre Rolle, „die ihr wol erlaubte, nach rechts und links zu schulmeistern, ihr aber keinerlei belebenden Einfluss auf die Entwicklung des nationalen Geistes auszuüben gestatten würde.“ Wirkungsvoller wäre ein eidgenössisches Schulgesetz, und ein solches müsste früher oder später kommen; aber für den Augenblick, findet er, „wäre ein derartiges Vorgehen noch verfrüht und unpolitisch“. Statt durch solches Eingehen in's Einzelne der Sache zu schaden, will er lieber eine zentrale Leuchte aufstellen, und also auf dem Wege der Belehrung und des moralischen Druckes wirken.

„Die Gründung des eidgen. Polytechnikums hat für die Entwicklung und Vervollkommnung des Sekundarunterrichts in der Schweiz mehr geleistet, als diess ein von der Bundesversammlung ausgearbeitetes Gesetz über Programm und Gang der Mittelschulen, Industrieschulen und Gymnasien in unsern Kantonen je vermocht hätte. Um in unserm Vaterlande dem Volksunterricht denselben Dienst zu leisten, gibt es eben kein sichereres Mittel, als denselben Weg einzuschlagen. Es handelt sich weniger darum, den Kantonen massregelnde Vorschriften für diese oder jene Einzelheiten in ihrer innern Schulverwaltung zu geben, als vielmehr darum, von der Eidgenossenschaft eine Musteranstalt zu erlangen, mit welcher sie stets ihre Volksschule vergleichen können und welche für sie in gleicher Weise einen leitenden Mittelpunkt bilden würde, wie das Polytechnikum für die wissenschaftlichen Gymnasien. Die Volksschule hätte dann auch ihre höhere zentrale Unterrichtsanstalt, wie die Sekundarschule sie bereits im Polytechnikum besitzt, die Schulen für klassische Studien sie voraussichtlich früher oder später in der eidgen. Universität erhalten werden.“

Folgendes sind die allgemeinen Gesichtspunkte und Ziele. Die schweizerische Normalschule wäre der Brennpunkt einer nationalen Erziehung, die wir bis jetzt nicht gehabt haben. Die Anstalt wäre ein Unikum, wie auch die Schweiz eines ist. Es gilt allen den Einflüssen, die dem Bewusstsein nationaler Zusammengehörigkeit entgegenarbeiten, die Stirne zu bieten: dem Racenhass, dem Ultramontanismus, (dem kantonalen Particularismus; d. R.) den dynastischen Umtrieben jenseits der Grenzen, die aber ihre Wellen auch zu uns herüber-schlagen. — Ein Hauptgewicht ist darauf zu legen, dass die sprachlichen Schranken fallen, welche die Stämme der schweizerischen Nationalität trennen. Dieses Ziel ist nur durch ausgedehntere Kenntniss der drei Landes-sprachen zu erreichen. Schon in der Volksschule sollten

die Kinder deutsch und französisch (in der Südschweiz italienisch und deutsch) lernen, und daher vor Allem aus die Lehrer mindestens zweier Sprachen vollkommen mächtig sein. „Die schweizerische Normalschule müsste demnach ihren Hauptsitz in der deutschen Schweiz, einen zweiten in der französischen und eine Succursale endlich in der italienischen Schweiz haben. Die Schüler würden eine gewisse Zeit in der Anstalt zubringen, in welcher nicht in ihrer Muttersprache unterrichtet wird, d. h. die deutschen Schüler würden ein Jahr in der französischen Anstalt, die französischen Schüler ein Jahr in der deutschen Anstalt durchmachen. Die von der Normalschule ertheilten Abgangszeugnisse oder Lehrerdiplome würden für die ganze Schweiz Gültigkeit haben, was wir als eine der glücklichsten Anwendungen des Artikels 33 der Bundesverfassung begrüßen dürften. Alle Kantonsregierungen ohne Ausnahme (?) würden angeregt werden, sich mit der Frage der Volkserziehung auf's Ernsteste zu beschäftigen. Den Lehrervereinen in der Schweiz würde eine unerschöpfliche Quelle von Erfahrungen, Beobachtungen und gründlichen Erörterungen geboten, sowohl auf theoretischem, wie auf praktischem Gebiete der Erziehungswissenschaft. Nach und nach würde sich der Einfluss auf sämtliche Volksschulen unsers Vaterlandes erstrecken. Gegenwärtig, wo die Laufbahn des Volksschullehrers so mancherlei Trübes und Entmuthigendes in sich birgt, würde ein Zeichen der Theilnahme von Seiten der Bundesversammlung sicherlich viel dazu beitragen, die gedrückten Geister zu heben und vielleicht sich als bestes Mittel gegen jene Art von Strike erweisen, in Folge deren die pädagogischen Anstalten unserer Kantone sich immermehr entvölkern.“

Die eidg. Normalschule wäre also zugleich ein oberstes Forum für die Pädagogik, wo gewisse prinzipielle Fragen in einer für die ganze Schweiz gültigen Weise entschieden würden. Als solche erwähnt der Verfasser das Verhältniss der Schule zur Kirche; die Gestaltung des Unterrichts in der Verfassungskunde, durch welchen der Schweizerbürger zur Ausübung der Volksrechte befähigt werden soll; die Einführung eines systematischen Zeichenunterrichts im Dienst unserer nationalen Industrie und Kunst gegenüber der immer drückender werdenden Konkurrenz des Auslandes. — Die Hebung des gesammten Lehrerstandes wäre ein weiteres Ergebniss. Der erhebende Geist, der an einer eidgenössischen Anstalt herrscht, der Umgang mit jungen Leuten aus den verschiedenen Landestheilen würde nachhaltigen Einfluss auf Gesinnung und Charakter der künftigen Lehrer ausüben. Da das eidgen. Diplom zur Anstellung in der ganzen Schweiz berechtigt, so wird dadurch die Lösung der Frage der Freizügigkeit angebahnt. Die Möglichkeit der Beförderung auf einem weitem Gebiet müsste anregend und aufmunternd auf die Lehrer wirken. Auch hätte der Vorschlag einen wohlthätigen Wettstreit zwischen Primar- und Secundarunterricht zur Folge. „Wir setzen voraus, dass die Eidgenossenschaft dem Träger eines eidg. Lehrerdiploms einen pekuniären Vortheil gewähre, hielten es aber für besser, wenn jene, anstatt diesen Vortheil in einer Gehaltszulage zu formuliren, gemeinschaftlich mit den Kantonen den mit dem eidg. Diplome ausgestatteten Lehrer in eine Lebensversicherung einkaufen würde.“

Geographie und Zeichnen.

G. Zwei auf den ersten Blick sehr verschiedene Schulfächer und doch geeignet, einander gegenseitig zu unterstützen, wie kaum zwei andere unter sich! Das Zeichnen liegt anerkanntermassen bei uns noch ziemlich im Argen, vielleicht den andern Fächern gegenüber auf der niedrigsten Stufe. Da sind wir im Vergleich zu anderwärts noch weit zurück. Nirgends bei uns gleichartige Methode! Der Eine betreibt es so, der Andere anders, und fast überall ist es Nebenfach. Mangel an sicherer, grundsätzlicher Methode, an geeigneten

Vorlagen und wol auch an eigener Fortbildung des Lehrers sind die hauptsächlichsten Faktoren dieser misslichen Stellung des Zeichnungsunterrichtes. Offen gesagt, das Zeichnen ist ein Fach, in dem sich der Lehrer nach abgelaufener Studienzeit in der Regel am wenigsten weiter bildet. Geschichte wird fortstudirt, den raschen Fortschritten in der Naturwissenschaft sucht man nachzukommen, der Sprachschatz wird erweitert, Mathematik mit Vorliebe gepflegt, aber im Zeichnen oft blutwenig gethan. Und doch ist es ein Fach, das fast alle andern Disziplinen wesentlich unterstützen kann. Abgesehen vom nächsten Anverwandten, der Geometrie, erlaube ich mir, auf einen ganz speziellen Zweig beiläufig aufmerksam zu machen, auf das Kreidezeichnen des Lehrers an die Wandtafel zur Unterstützung des Anschauungsunterrichtes. Zeigt dem Elementarschüler im Bilderbuch ein Haus, einen Baum, einen Elephanten, lehrt diese Gegenstände betrachten in ihren einzelnen Theilen und Merkmalen, so ist das gut und recht. Aber ebenso gut, instruktiv und im Schüler haftend wirkt es, wenn der Lehrer mit der Kreide in der Hand vor den aufmerksamen Schülern an der Wandtafel ein Bild nach und nach, Theil um Theil entstehen lässt.

Ganz besonders bleiben die geographischen Vorstellungen im Schüler haften, wenn das Zeichnen mit seinem Nachbilden und Korrigiren Mithilfe geleistet hat. Die 5. Primarklasse lernt z. B. Geographie der Schweiz. In der letzten bezüglichen Stunde ist der Kanton Wallis behandelt worden. In der folgenden Zeichnungstunde wird nun das Rhonebecken dargestellt: Rhone, Genfersee, Vispbach, Drance, Venoye, Arve; die wichtigsten Berge der Berner- und Walliser Alpen durch Sternchen oder die ganzen Ketten durch Doppellinien; endlich die wichtigsten Ortschaften. Der Lehrer zeichnet an die Wandtafel, der Schüler nach Vorzeichnung und Karte auf sein Blatt Papier. Er merkt sich bei Martinach den rechten Winkel, merkt sich und korrigirt die Form des Genfersee's, bezeichnet denselben als Wasserfläche mittelst wagrechten Randlinien und das Bild haftet weit mehr als ein aus bloss mündlichem Unterricht abgezogenes. Oder der Lehrer verlangt vom Schüler, dass er zunächst in sein Heft, dann auch auf die Wandtafel die wichtigsten Eisenbahnlinien zeichne. Der Schüler muss sich hiezu genau merken: Dort ist St. Gallen, dort Aarau, dort Genf, dort Sitten; er muss die Ringlein versetzen, ihre Winkellage zu einander verschieben, bis er den richtigen Platz gefunden; dann sitzt's. Oder der Lehrer zeichnet nach einem Panorama die Urner- und Glarner Alpen z. B. von Zürich aus aufgenommen auf die Wandtafel; die Schüler zeichnen auf ihr Blatt nach, suchen mit dem Bleistift die verschiedenen Bergformen nachzuahmen, radiren Misslungenes mit Gummi und ersetzen es mit Zutreffenderem: nachher erkennen sie die Berge schon in ihrer äussern Form. Zeichnet ihrer relativen Höhe nach auf eine Wagrechte als Pyramiden Morde-Rosa, Jungfrau, Tödi, Säntis, Rigi, Uetliberg und lasst durch horizontale Höhenlinien die Regionen abgrenzen u. s. f.!

Ja, wird man mir sagen, das ist nicht Zeichnen, das ist Geographie. Wohl und gut, so nehme man auch dann und wann eine Geographiestunde zu diesem Zeichnen. Dabei muss der Schüler mit seinem Auge messen, er muss die Distanzen schätzen. Sein Blatt Papier ist nicht die Wandtafel, nicht die Wand- und nicht die Handkarte; er muss mit seinem kleinern Raum auskommen, darf Chur nicht an den Gotthard setzen, soll zwischen Reuss und Thur für die Limmat, Glatt und Töss Raum behalten. Er darf die Flüsse an der Quelle nichtso breit zeichnen, wie an der Mündung; die Eisenbahnen dagegen müssen gleichspurig sein und bei der Städtebezeichnung muss er die für manchen Erwachsenen schwierige Aufgabe lösen, ein nettes Ringlein zu zeichnen mit einem feinen Tüpfelchen in der Mitte.

Nicht dass ich meine, das soll nun der gesammte Zeichnungsunterricht sein. Ei bewahre! Darum vorwärts, Zeichnungskommission, rücke bald mit praktischen Vorlagen